

24.02.2014

Kleine Anfrage 2065

des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN

Wie intensiv erfolgte die vorgeschriebene und wesentliche Prüfung für die Erteilung der Erlaubnisse für die Felder Falke, Adler und Falke-South zwecks Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, die nur mittels Fracking gehoben werden können?

Zur ordnungsgemäßen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken müssen Unternehmen den Nachweis über die notwendigen finanziellen, personellen und technischen Mittel erbringen. Sofern sämtliche Auflagen erfüllt sind, wird die bergrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die Bezirksregierung Arnsberg erteilte der BNK Petroleum Incorporated (Vancouver, Kanada & Camarillo, USA) in 2009 die Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken für die Felder Falke (Laufzeitbeginn: 26.11.2009) und Adler (Laufzeitbeginn: 04.12.2009).

Zum damaligen Zeitpunkt bestand die BNK Petroleum Incorporated gerade mal ein Jahr (gegründet in 2008 als Nachfolgegesellschaft von Bankers Petroleum Limited) und hatte keinen Sitz in Deutschland.

Die Rechtsform Incorporated ist gemäß Art. XXV Abs. 5 Satz 2 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II 1956, 487 f.) sowohl partei- als auch prozessfähig.

Die amerikanischen Gesellschaftsgrundsätze und Haftungsausschlüsse des jeweiligen Gesellschaftsvertrages bleiben allerdings unangetastet und schützen den Einzelnen auch vor deutschen Rechtsansprüchen (begrenzte Durchgriffshaftung).

Die BNK Deutschland GmbH, eine 100%ige Tochter der BNK Petroleum Inc. wurde erst am 12.04.2011 gegründet. Ursprünglich firmierte die Gesellschaft unter UNA 183, Equity GmbH, die lediglich die ausschließliche Verwaltung eigenen Vermögens zum Gesellschaftsgegenstand hatte. Die BNK Deutschland ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital beträgt die gesetzliche Mindesthöhe von 25.000 €.

Datum des Originals: 23.02.2014/Ausgegeben: 25.02.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der BNK Deutschland GmbH wurde – mitten im Dialogprozess und noch vor der Veröffentlichung des vom Land NRW in Auftrag gegebenen „Fracking-Gutachtens“ – in 2012 die Aufsuchungserlaubnis für das Feld Falke-South (Laufzeitbeginn: 18.06.2012) erteilt.

In 2013 übertrug die Bezirksregierung Arnsberg alle vormals der BNK Petroleum Inc. bzw. BNK Deutschland GmbH erteilten Bergbauberechtigungen auf die Falke Hydrocarbons GmbH.

Die Falke Hydrocarbons GmbH ist eines von mindestens 7 Unternehmen – allesamt GmbHs – welche die BNK Petroleum anscheinend vorsorglich für den Standort Deutschland „geparkt“ hat.

Alle Unternehmen firmieren unter der Eschenheimer Anlage 1, 60316 Frankfurt am Main. Als Geschäftsführer sind immer jeweils die beiden gleichen Personen eingetragen. Eine dieser Personen ist außerdem Geschäftsführerin von weiteren Unternehmen, die allesamt nichts mit der Erdöl- oder Erdgasbranche zu tun haben.

Gemäß § 11 Nr. 6 BBergG muss die Erlaubnis versagt werden, wenn Tatsache die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder zur Vertretung berechnigte Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. In Anbetracht der mit erheblichen Auswirkungen für Mensch und Umwelt verbundenen Fracking-Technik stellt sich die Frage der Zuverlässigkeit und Eignung der Antragsteller.

Gemäß § 22 BBergG (Bundesberggesetz) ist die Übertragung der Erlaubnis oder Bewilligung auf einen Dritten oder die Beteiligung Dritter an einer Erlaubnis oder Bewilligung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn bei einer Übertragung eine der Voraussetzungen des § 11 Nr. 4 bis 10, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 vorliegt. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

Die BNK Deutschland GmbH hat in Ihrer Präsentation am 19. Januar 2012 beim Landkreis Höxter klargestellt, dass mindestens eine „Stimulations-/Frack-Bohrung“ ein wesentlicher Teil des Arbeitsprogramms im Rahmen der Aufsuchung ist, weil sonst nicht festgestellt werden kann, ob ausreichend wirtschaftlich förderbare Volumina im Untergrund vorhanden sind. Trotzdem wurde – entgegen den Vorgaben des sogenannten Bohrerlasses – die Aufsuchungserlaubnis erteilt.

Neben der Außerachtlassung der Vorgaben des Erlasses wird auch klar, dass die oftmals getroffene Aussage, dass Fracking nicht Gegenstand der Erlaubnisansprüche ist, nicht stimmt.

Fracking ist als technische Maßnahme wesentlicher Bestandteil des Arbeitsprogramms im Rahmen der Aufsuchung und somit auch Gegenstand der Prüfung im Rahmen des § 11 Nr. 3 BBergG. Damit kommen wir zur Vorprüfungspflicht gem. § 11 Nr. 10 i.V.m. § 15 BBergG, denn das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass keine Bergbauberechtigungen verliehen werden sollen, die nicht die Erwartung rechtfertigen, jemals ausgeübt werden zu können (BVerwG, Beschl. v. 15.10.98, Az.: 4 B 94/98).

Aufgrund ungünstiger geologisch-hydrogeologischer Standortsituationen und/oder besonderer wasserwirtschaftlicher Schutzbedürfnisse ist ein Großteil der vermuteten Schiefergaspotenzialflächen für die Aufsuchung und Gewinnung unter Einsatz der Fracking-Technik im Einzugsgebiet der Ruhr auszuschließen, so die Aussage des IWW Rheinisch-Westfälisches Instituts für Wasser. Weiter heißt es, dass z.B. für eine potenzielle Schiefergasgewinnung im Einzugsgebiet der Ruhr nach eine Potenzialfläche von ca. 54 km² verbleibt; dies entspricht weniger als 3 % der Aufsuchungsflächen „Ruhr“ und „Falke-South“.

Darüber hinaus lägen auf einem Großteil der verbleibenden Potenzialflächen vielfältige konkurrierende Flächennutzungen vor, die teilweise mit hohen bzw. sehr hohen Raumwiderständen zu bewerten seien.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Chronik der Erteilung bzw. der Übertragung von Bergbauberechtigungen an die BNK Petroleum Inc., der BNK Deutschland GmbH und der Falke Hydrocarbons frage ich die Landesregierung:

1. Wie hat die BNK Petroleum Inc. nachgewiesen, dass sie über die notwendigen finanziellen, technischen und personellen Mitteln verfügt, um ein ordnungsgemäßes Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen, die nur mittels Hydraulic Fracturing gewonnen werden können, zu garantieren?
2. Wie hat die BNK Petroleum Inc. nachgewiesen, dass sie über die notwendigen finanziellen, technischen und personellen Mittel verfügt, um in einem Schadensfall Ersatzansprüche, die leicht in die Millionenhöhe gehen können, begleichen zu können?
3. Wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 BBergG für einen landesweiten Genehmigungsstopp vorliegen (wie dies in Nordrhein-Westfalen der Fall ist) und der Antragsteller bereits im Vorfeld der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis für das Feld Falke-South klargestellt hat, dass er mindestens eine Stimulations-/Fracking-Bohrung im Rahmen der Aufsuchung durchführen will, wie konnten dann im Stadium der Erlaubnisprüfung für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Feld Falke-South (in einem Teilgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen) die Versagungsgründe des § 11 Nr. 3 bzw. § 11 Nr.10 BBergG nicht gegeben sein?
4. Wie konnte der BNK GmbH und der mit ihr eng verknüpften Falke Hydrocarbons GmbH bei den zuvor beschriebenen Strukturen die Zuverlässigkeit bescheinigt werden?
5. Wird die Bezirksregierung Arnsberg - auch auf Grund der Erkenntnisse der IWW-Studie - die Aufsuchungserlaubnis für das Feld „Falke-South“ gemäß § 18 Abs. 1 BBergG widerrufen, weil im Nachhinein Tatsachen eingetreten sind, die zur Versagung hätten führen müssen?

Hanns-Jörg Rohwedder